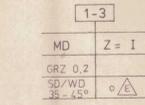


# TEIL "A" PLANZEICHNUNG

Kamp

Blöcken



Langenhorn

außengeschlossen

Mühlencamp

M 1:1000

## ZEICHENERKLÄRUNG :

Es gilt die Bauutzungsverordnung ( BauVO ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 ( BGBl. I S. 132 ).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichnungsverordnung 1990, ( PlanzV 90 ), ( BGBl. Nr. 3 ) vom 22. Januar 1991

## FESTSETZUNGEN :

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 6, 1. Änd./Ergänzung, § 9 (7) BauOB
- Art der baulichen Nutzung:** § 9 (1) 1 BauOB, §§ 1 bis 11 BauVO
- MD** Dorfgebiete, § 5 BauVO
- Maß der baulichen Nutzung:** § 9 (1) 1 BauOB, § 16 (2) und § 17 bis 21 BauVO
- GRZ** Grundflächenzahl, § 19 BauVO
- Z = I** Zahl der Vollgeschosse zwingend, § 16 (1) 4 BauVO
- Bauweise:** § 9 (1) 2 BauOB, §§ 22 und 23 BauVO
- Offene Bauweise, § 22 (1) BauVO
- nur Einzelhäuser zulässig, § 22 (2) BauVO
- Baugrenze, § 23 (3) BauVO
- Überbaubare Grundstücksfläche, § 9 (1) 2 BauOB und § 23 BauVO
- Baugestaltung:** § 9 (4) BauOB i. V. mit § 82 LBO
- Verbindliche Dachform, Dachneigung, Firstrichtung:
- Dachneigung,
- Satteldach bzw. Walmdach möglich,
- Firstrichtung,
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft:** § 9 (1) 20, 25 BauOB
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern; § 9 (1) 25a BauOB
- Knick anzupflanzen, § 9 (1) 25a BauOB
- Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Erhaltung der Bepflanzung; § 9 (1) 25b BauOB
- Bäume zu erhalten, ( mit Schutzbereich )

## DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß;
- Katasteramtliche Flurstücknummer;
- In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke;
- Durchlaufende Nummerierung der Baugrundstücke;
- Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage;
- Maßlinien mit Maßangaben;
- Bereich der baulichen Festsetzungen;



## TEIL "B" TEXT :

1. Der in der Planzeichnung festgesetzte Knick ist mit einer Wallflurbreite von 3m und einer Wallhöhe von 1m anzulegen und mit heimischen Gehölzarten zu bepflanzen.

# SATZUNG DER GEMEINDE SCHMALFELD KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6

FÜR DAS GEBIET  
WESTL. DER EINMÜNDUNG MOORWEG IN DIE STR. LANGENHORN  
1. ÄNDERUNG (ERGÄNZUNG)

FÜR DEN BEREICH  
" NÖRDL. DER STR. LANGENHORN, WESTL. DER EINMÜNDUNG  
MOORWEG IN DIE STRASSE LANGENHORN "

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2753) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches vom 8. April 1994 (BGBl. I S. 766) sowie nach § 8; der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1993 (GVBl. S. 11) (H. S. 86) wird nach beschlußfassender durch die Gemeindevertretung vom 04.1994 Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauOB und Genehmigung gemäß § 82 Abs. 1 LBO durch den Landrat des Kreises Segesberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6, 1. ÄNDERUNG (ERGÄNZUNG) für den Bereich: Nördl. der Str. Langenhorn, westl. der Einmündung Moorweg in die Straße Langenhorn bestehend aus der Planzeichnung ( Teil A ) und dem Text ( Teil B ), erlassen:

## Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 08.02.1993  
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 28.02.1994 bis zum 28.04.1994 durch Abdruck in der Segesberger Zeitung / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 19.03.1993 erfolgt.
  2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 Satz.1 BauOB ist am 10.10.1994 durchgeführt worden.  
Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 10.10.1994 ist nach § 3 Abs.1 Satz.2 BauOB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
  3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.04.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Die Verfahren, zu den Verfahrensmerkmalen Nr.3 und 5 sind gemäß § 4 Abs.2 BauOB gleichzeitig durchgeführt worden.  
Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt ( § 2 Abs.2 BauOB ).
  4. Die Gemeindevertretung hat am 13.02.1993 den Entwurf der B-Plan/Änd./Erg. mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
  5. Der Entwurf der B-Plan/Änd./Erg. bestehend aus der Planzeichnung ( Teil A ) und dem Text ( Teil B ), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 28.04.1994 bis zum 28.02.1994 während der Dienststunden / folgender Zellen öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 18.04.1994 in der Segesberger Zeitung in der Zeit von bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
  6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10.06.1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
  7. Der Entwurf der B-Plan/Änd./Erg. ist nach der öffentlichen Auslegung ( ZfH 5 ) geändert worden.  
Daher haben der Entwurf der B-Plan/Änd./Erg. bestehend aus der Planzeichnung ( Teil A ) und dem Text ( Teil B ), sowie die Begründung in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden / folgender Zellen erneut öffentlich ausliegen.  
Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten.  
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.  
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs.3 Satz.2 i. V. m. § 4 Abs.1 Satz.2 BauOB durchgeführt.
  8. Die B-Plan/Änd./Erg. bestehend aus der Planzeichnung ( Teil A ) und dem Text ( Teil B ) wurde am 04.1994 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur B-Plan/Änd./Erg. wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 04.1994 gebilligt.  
Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkmalen Nr.1-3 wird hiermit bescheinigt.
- GEMEINDE SCHMALFELD DEN 10. NOV. 1994  
BÜRGERMEISTER AMTSVORSTEHER
9. Der katastermäßige Bestand am 14. SEP 1994 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.  
KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN 23. SEP. 1994  
LEITER DES KATASTERAMTES
10. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs.1 Halbsatz 2 und Abs.3 BauOB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segesberg hat am 31.11.1995 bestätigt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht, die geltend gemachten Rechtsverstöße erhoben worden sind. Außerdem hat der Landrat des Kreises Segesberg die Genehmigung gemäß § 82 Abs.4 LBO erteilt.
- GEMEINDE SCHMALFELD DEN 10. 4. 1995  
BÜRGERMEISTER AMTSVORSTEHER
11. Die Satzung der B-Plan/Änd./Erg. bestehend aus der Planzeichnung ( Teil A ) und dem Text ( Teil B ), wird hiermit ausgestellt.  
SCHMALFELD DEN 10. 4. 1995  
BÜRGERMEISTER
12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur B-Plan/Änd./Erg. die Genehmigung gemäß § 82 Abs.4 LBO sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 15.2.1995 in der Segesberger Zeitung bis zum Zeitang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Auslegung sowie auf die Rechtsfolgen ( § 215 Abs.2 BauOB ) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen ( § 44 BauOB ) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 16.2.1995 in Kraft getreten.
- GEMEINDE SCHMALFELD DEN 16. 2. 1995  
BÜRGERMEISTER AMTSVORSTEHER